

Der Kampf um die Eizellen

Prozesse Ein Paar will ein Kind, versucht es mit künstlicher Befruchtung. Die Beziehung scheitert. Nun will die Frau den Exfreund zur Vaterschaft zwingen. *Von Bruno Schrep*

Sie schauen sich nicht an. Bloß kein Blickkontakt. Und kein Wort, kein einziges. Auch kein Gruß, nicht mal ein Kopfnicken. Nichts.

Feindselig sitzen sich Frau J. und Herr K. im Sitzungssaal der 1. Zivilkammer am Bonner Landgericht gegenüber. Vor einem Jahr waren sie noch ein Liebespaar, planten, mittels künstlicher Befruchtung ein Kind zu zeugen, unter schwierigsten Bedingungen. Jetzt sind sie Prozessgegner, enttäuscht, verbittert, unversöhnlich.

Frau J., inzwischen 42 Jahre alt, will noch immer Mutter werden, unter allen Umständen. Herr K. dagegen möchte kein Vater mehr werden. Vor Gericht streiten sie, wer über zwei noch eingefrorene Eizellen verfügen darf: er oder sie?

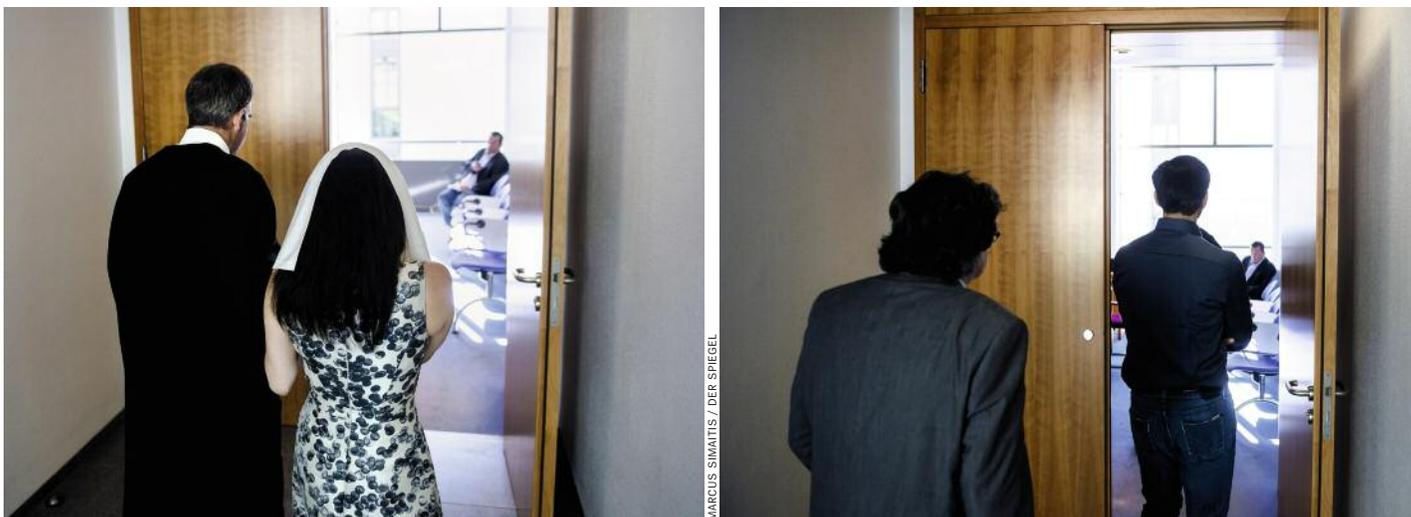
Es sind die Folgen moderner Reproduktionstechnik, die hier verhandelt werden – Gerichte sehen sich mit heiklen ärztlichen und ethischen Fragen konfrontiert und stoßen dabei oft an ihre Grenzen. Vordergrundig geht es um komplizierte medizinisch-technische Zusammenhänge, um für Laien unverständliche Begriffe wie intrazytoplasmatische Spermieninjektion oder kryokonservierte 2-PN-Zellen. Dahinter verbergen sich jedoch häufig menschliche Dramen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe verweigerte kürzlich einem Witwer die Herausgabe von Eizellen, die er und seine Ehefrau gemeinsam hatten einfrieren lassen. Er wollte sie seiner neuen Partnerin, die keine Kinder bekommen kann, einpflanzen lassen. Die Begründung der Richter: Der Witwer habe nach dem Tod der Ehefrau keinen Anspruch auf das eheliche Erbmaterial, dies sei in einem Vertrag so festgelegt.

Dagegen erstritt vor dem Oberlandesgericht Rostock eine junge Witwe, deren Mann bei einem Motorradunfall ums Leben gekommen war, die Verfügungsgewalt über neun eingefrorene Eizellen. Der Versuch der Frau, auf diesem Wege doch noch von ihrem Mann schwanger zu werden, scheiterte allerdings.

Auch im Verfahren vor der Bonner Zivilkammer geht es um einen unerfüllten Kinderwunsch. Dabei spielte Nachwuchs in der Zukunftsplanung von Frau J. lange gar keine große Rolle. Mehrere Jahre lebte sie mit einem Freund zusammen, hatte auch danach weitere feste Beziehungen, wurde jedoch nie schwanger. Sie glaubte, sie habe noch viel Zeit.

Die US-Amerikanerin, eine aparte, zierliche Frau mit langen, dunklen Haaren, konzentrierte sich auf ihre juristische Karriere. Sie arbeitete in angesehenen Kanzleien, erwarb sich einen ausgezeichneten Ruf. Weil ihr ein großes Unternehmen mit internationalen Verbindungen einen lukrativen Job anbot, siedelte sie nach Deutschland über.



Klägerin J., Beklagter K. (2. v. r.), Anwälte im Gericht: Enttäuscht, verbittert, unversöhnlich

Bald nach ihrem 38. Geburtstag wird die Kinderlosigkeit zum drängenden, alles überragenden Problem. „Ich bekam Panik“, erinnert sie sich, „nichts sonst war mehr wirklich wichtig.“ Als ihr eine Frauenärztin erklärt, sie habe nur geringe Chancen, auf natürlichem Weg schwanger zu werden, sucht sie einen geeigneten Samenspender. Sie surft im Internet, hört sich im Freundeskreis um, findet aber niemanden, der ihren Vorstellungen entspricht. In ihrer Verzweiflung fragt sie ehemalige Partner in den USA, ob sie ihr aus alter Verbundenheit zu Nachwuchs verhelfen. Doch die lehnen ab.

Als sie in Deutschland den erfolgreichen Manager K. kennenlernt, einen smart wirkenden Geschäftsmann mit lässigem Auftreten, verliebt sie sich in ihn und glaubt, den richtigen Partner gefunden zu haben. Sie beginnt eine letztlich verhängnisvolle Affäre.

Denn schnell wird klar, dass der fast gleichaltrige Mann sowohl als Partner wie auch als möglicher Vater denkbar ungeeignet ist: Er ist verheiratet und hat bereits mehrere schulpflichtige Kinder. Schon vor Jahren, erzählt er ihr, habe er sich sterilisieren lassen.

Dennoch erklärt ihm Frau J., sie wolle ein Kind von ihm. Manager K. zweifelt, ist hin- und hergerissen. Einerseits hängt er an seiner Familie, will den totalen Bruch vermeiden. Andererseits möchte er auf die aufregende Beziehung zu der attraktiven Amerikanerin nicht verzichten. Nach langem Zögern erklärt er sich schließlich bereit, noch einmal Vater zu werden. Zumal ihn Frau J. in einer Mail beruhigt: „Nach der Spermiaspende bist Du frei.“

Was sie nicht weiß: Die Zeugung im Labor wird in Deutschland streng reglementiert. Alleinstehende Frauen haben es hier schwerer als in anderen Staaten, in Kinderwunschkliniken behandelt zu werden, das gilt auch für lesbische Paare.

Weil Herr K. und Frau J. nicht verheiratet sind, verlangt die Fortpflanzungspraxis einen speziellen Vertrag. Beide müssen vor einem Notar die künstliche Übertragung von Spermien vereinbaren. Dabei wird auch festgelegt, dass die Einwilligung dazu von beiden Partnern „bis zur erfolgreichen Befruchtung ... durch schriftliche Erklärung widerrufen werden kann“ – ein Passus, der später noch eine wichtige Rolle spielen wird.

Doch zunächst muss sich K. einer unangenehmen Prozedur unterziehen: Dem sterilisierten Mann werden operativ Samenzellen aus den Hoden entnommen, er ist danach mehrere Tage arbeitsunfähig. Im Reagenzglas werden dann sieben Eizellen von Frau J. mit seinen Spermien zusammengeführt, zwei davon sofort danach als Reserve eingefroren. Von den übrigen Zellen entwickeln sich nur zwei optimal, beide bekommt Frau J. im August 2015 eingepflanzt. Endlich, so hofft sie, gehe ihr sehnlichster Wunsch in Erfüllung. Sie glaubt, dieser Versuch sei wohl ihre letzte Chance.

Doch sie wird nicht schwanger. Frau J. ist untröstlich. Und reagiert entsetzt auf die Reaktion ihres Freundes, als die Praxis das Ergebnis mitteilt. „Er war nicht traurig, sondern froh“, berichtet sie und weint. „Er hat zwar so getan, als täte es ihm leid, aber ich habe seine Freude gespürt.“

Tatsächlich ist der Mann erleichtert. Seine Ehefrau hat Unterlagen der Kinderwunschpraxis in seiner Kleidung gefunden, sie droht mit Scheidung. Den Druck, sich zu entscheiden, hält er nicht länger aus. Als er erklärt, wohl keinem weiteren Versuch mehr zuzustimmen, kommt es zum Eklat: Frau J. greift ihn an, ein Glas zersplittert, er flüchtet aus der Wohnung – und kehrt kurz darauf zurück.

Am nächsten Morgen wird bei einem gemeinsamen Termin in der Praxis besprochen, dass mithilfe der beiden eingefrore-

nen Reservezellen ein zweiter Versuch gestartet werden soll. Frau J. möchte sofort beginnen, doch die Ärzte raten ihr zu einer Pause, damit ihr Körper sich erholen kann. Und der Manager überredet seine Freundin, vor der nächsten Behandlung einen Verwandtenbesuch in den USA einzuschleichen.

Die Juristin sitzt noch ahnungslos im Flugzeug, als Herr K. per Mail an die Kinderwunschpraxis seine Einwilligung zur Vaterschaft widerruft, Frau J. erfährt davon Tage später am Telefon. „Ein ganz übler Trick“, ärgert sie sich bis heute.

Sie fühlt sich schmachvoll hintergangen und um ihre Mutterschaft betrogen. Die Begründung ihres ehemaligen Partners will sie nicht akzeptieren. Denn der erklärt den Sinneswandel mit seiner Rolle als Familienvater: Ihm werde immer mehr bewusst, wie viel Aufmerksamkeit seine minderjährigen Kinder erforderten. Sich für ein weiteres Kind zu entscheiden, für das er noch nicht einmal da sein könnte, sei deshalb ausgeschlossen.

Aus der Liebesbeziehung ist eine Feindschaft geworden.

Doch Frau J. gibt nicht auf. Sie will ihren Exfreund gegen seinen erklärten Willen zur Vaterschaft zwingen. Sie verklagt ihn darauf, einem weiteren Schwangerschaftsversuch zuzustimmen. Oder ihr zumindest die Eizellen zu überlassen. K. bleibt beim Nein.

Um die unter den Nummern 3693 und 4280 eingelagerten Zellen tobt seitdem ein erbitterter Kampf.

Fest steht: Die in flüssigem Stickstoff tiefgefrorenen Eizellen befinden sich in einer Zwischenstufe, dem sogenannten Vorkernstadium. Ihnen wurden zwar bereits Samenzellen injiziert, aber die Verschmelzung des mütterlichen und des väterlichen Erbguts hat noch nicht stattgefunden, die Befruchtung ist also noch nicht erfolgt. Erst im Mutterleib oder in einer Nährlösung im

Labor können die Zellen zu Embryonen reifen. Über Embryonen, also bereits befruchtete, entwicklungsfähige Eizellen, kann die Frau laut Gesetz allein bestimmen. In diesem Prozess geht es jedoch darum, wer die Verfügungsgewalt über die Eizellen im Vorkernstadium hat.

„Natürlich meine Mandantin“, sagt der Anwalt von Frau J., der Münchner Mediziner Johannes Daunderer. Nach der Injektion seiner Spermien in die Eizelle habe Herr K. jegliches Mitspracherecht verwirkt, der Vorgang sei gleichbedeutend mit der „Vollendung der Befruchtung“. Über alle weiteren medizinischen Schritte könne nur Frau J. entscheiden, sie habe das „alleinige Dispositionsrecht“. „Nach einem Beischlaf“, argumentiert der Anwalt, „kann der Mann seine Zustimmung ja auch nicht mehr zurücknehmen.“

Doch es spricht wenig dafür, dass das Gericht der Klage stattgibt. Der Kammerpräsident Stefan Bellin räumt in der Verhandlung ein, dass er die Notsituation von Frau J. zwar menschlich verstehen könne. Juristisch sehe er den Fall aber anders. Bei den eingefrorenen Zellen sei die Befruchtung eben noch nicht abgeschlossen. Herr K. habe deshalb das Recht, die weitere Verwendung zu untersagen. Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Einstufung von Vorkernen gibt es bisher allerdings noch nicht.

Rechtsanwalt Peter Wallraff aus Schleiden-Gmünd, der Herrn K. vertritt, stützt sich in seiner Klageerwiderung auch auf die Widerrufs Klausel im Notarvertrag. Ohne diese Rückzugsmöglichkeit, so der Jurist, hätte der vierfache Vater sich niemals auf den heiklen Deal eingelassen. Allerdings will Frau J., die kaum Deutsch spricht, kein Wort verstanden haben, als der Notar die Vertragsdetails vorlas. Und ihr Freund habe ihr ausgerechnet den Widerrufspassus nicht übersetzt.

Warum sie noch immer ein Kind von einem Mann will, von dem sie sich so getäuscht sieht, erklärt sie mit ihrem Kinderwunsch, der sei nach wie vor extrem stark. Für sie spiele es deshalb keine Rolle, dass die Beziehung restlos kaputt sei, im Gegenteil: „Ich bin glücklich, dass wir getrennt sind.“

Sie ist nicht nur wütend auf ihn, sondern auch auf die deutsche Gesetzgebung. „Warum brauche ich für mein Menschenrecht auf Fortpflanzung einen Mann?“, fragt sie. „Warum kann ich mir als alleinstehende Frau nicht einfach bei einer Samenbank einen geeigneten Spender aussuchen und damit in eine Klinik gehen?“

Scheitert sie vor Gericht, wird das für sie eine besonders bittere Konsequenz haben: Die noch immer konservierten und intakten Eizellen 3693 und 4280 müssen dann vernichtet werden.